

**Genehmigung eines ambulanten Verkaufsstandes
für regionales Gemüse und Obst im Bereich
Menterschwaige**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01854 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching -
am 16.11.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. V 10830

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes - Untergiesing-Harlaching -
vom 20.02.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching –
hat am 16.11.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der
Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu
dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, im Bereich des 18. Stadtbezirkes, möglichst am
Schmorellplatz oder am Platz vor der Menterschwaige an der Harthäuser Straße,
einen ambulanten Verkaufplatz für Obst und Gemüse einzurichten.

Die Antragstellerin möchte durch den Verkaufsstand eine Verbesserung der Einkaufs-
möglichkeiten für die Anwohnerschaft im Gebiet der Menterschwaige erreichen.

Zu diesem Anliegen kann mitgeteilt werden, dass im Bereich der Landeshauptstadt
München das Verfahren zur Einrichtung neuer ambulanter Verkaufsstände für den Obst-,
Gemüse-,Südfrüchte- und Blumenhandel durch einen Stadtratsbeschluss vom 17.07.1986
geregelt worden ist.

Entsprechende Anträge sind an den Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute,
Fachbereich III, Schäfflarnstr. 10 in 81371 München, E-Mail: BLV.Muenchner.Obstler@t-
online.de, zu richten. Der Landesverband prüft die wirtschaftliche Situation der Antrag-
steller und führt eine erste Prüfung des Standortes durch.

Im Anschluss leitet er den Antrag an die örtlich zuständige Bezirksinspektion des Kreisverwaltungsreferates weiter, welche dann die fachlich zuständigen Stellen einschaltet, um im positiven Fall die für den Verkaufsort notwendige straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilen zu können.

Das Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde wird hierbei allerdings nicht aus Eigeninitiative tätig. Es prüft vielmehr die Anträge, die es vom o. g. Landesverband mit einem Zustimmungsvermerk zugeleitet bekommt, und führt diese zur abschließenden Genehmigung oder Ablehnung durch den zuständigen Bezirksausschuss.

Bei neuen Standorten muss sich der jeweilige Interessent somit zuerst an den Landesverband der Marktkaufleute wenden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, stellvertretend Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis: Die Antragstellung für neue Obst-, Gemüse-, Südfrüchte- und Blumenverkaufsplätze hat zunächst über den Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute, Fachbereich III, zu erfolgen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01854 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching - am 16.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle

IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat I/33 BI Süd

Am

KVR GL/24